

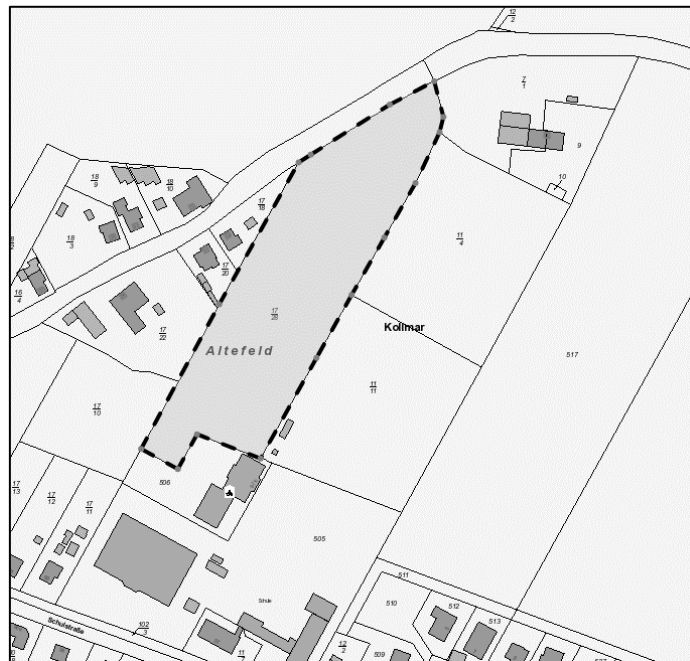
## Bekanntmachung des Amtes Horst-Herzhorn für die Gemeinde Kollmar

### Betr.: Veröffentlichung im Internet des Entwurfs der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kollmar nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 16.09.2025 gebilligte und zur Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kollmar für das Gebiet zwischen den Grundstücken Große Kirchreihe 30 und 32, nördlich des Grundstücks Schulstraße 97b (Kindergarten) und südlich der Straße "Große Kirchreihe" (K23) und die Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist vom 16.10.2025 bis zum 21.11.2025 im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingesehen werden: <https://www.amt-horst-herzhorn.de/das-amt/bauen-wohnen/kollmar>

Die am 07.03.2025 bekannt gemachte Veröffentlichung im Internet (Veröffentlichungsfrist 13.03.2025 bis 22.04.2025) ist aufgrund eines Formfehlers unwirksam. Aus diesem Grund wird die Veröffentlichung wiederholt.

Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im nachfolgenden Lageplan kenntlich gemacht:



Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden ebenfalls im Internet veröffentlicht:

1. Umweltbericht zur 8. FNP-Änderung als gesonderter Teil der Begründung
2. Potenzialeinschätzung (Amphibien und Vögel), Realerfassung Moorfrosch sowie artenschutzrechtliche Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 14 der Gemeinde Kollmar, Verfasser: Dipl.-Ing. Björn Leupolt, 21.05.2024.

3. Schallimmissionsprognose, Verfasser: ALN Akustik Labor Nord, Lübeck, 31.05.2024
4. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung und der ersten Veröffentlichung im Internet

### Übersicht über die relevanten umweltbezogenen Themen

Schutzgut	Aussagen zum Schutzgut	Informationen finden sich in
Fläche	Flächenverbrauch, Vermeidungsmaßnahmen	1. und 4.
Boden	Vorbelastungen, geplante Versiegelungen, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen	1. und 4.
Wasser	Grundwasser und Oberflächengewässer, Entwässerungskonzept, Auswirkungen auf Grundwasserhaushalt, Vermeidungsmaßnahmen- und Kompensationsmaßnahmen	1. und 4.
Pflanzen	Biotoptypen, Erhalt von Bäumen, Anpflanzen von Bäumen, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen	1. und 4.
Tiere	Potenzialanalyse für Amphibien und Brutvögel, Realerfassung Moorfrosch, artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	1., 2., und 4.
Biologische Vielfalt	Geschützte Biotope, artenreiches Arteninventar, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	1., 2. und 4.
Mensch	Abstände zur Wohnbebauung, Lärm, Lärmtechnische Untersuchung, Erholungsfunktion	1., 3. und 4.
Klima / Luft	Klimaverhältnisse, Lufthygiene	1. und 4.
Landschaftsbild	Landschaftsbildprägende Strukturen, Veränderung des Landschaftsbildes durch geplante Bebauung	1.
Kulturgüter und Sachgüter	Keine Kultur- und Sachgüter betroffen	1. und 4.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Stellungnahmen sollen elektronisch per e-Mail an [post@ac-planergruppe.de](mailto:post@ac-planergruppe.de) übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch per Post an AC Planergruppe GmbH, Burg 7A, 25524 Itzehoe abgegeben werden. Stellungnahmen können auch in der Amtsverwaltung des Amtes Horst-Herzhorn in der Elmshorner Straße 27, 25358 Horst (Holstein), Zimmer 2.06, während

folgender Zeiten montags bis freitags 8.00 bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags 14.00 bis 18.00 Uhr zur Niederschrift abgegeben werden.

- Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.
- Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB bestehen folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB: Für die Einsichtnahme werden in der Amtsverwaltung des Amtes Horst-Herzhorn in der Elmshorner Straße 27, 25358 Horst (Holstein), Zimmer 2.06, während folgender Zeiten montags bis freitags 8.00 bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags 14.00 bis 18.00 Uhr öffentlich zugängliche Lesegeräte vorgehalten, die von der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme genutzt werden können.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingestellt: <https://www.amt-horst-herzhorn.de/gemeinden/kollmar/bekanntmachung>

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter [www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung](http://www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können

Horst (Holstein), 10.10.2025

**Amt Horst-Herzhorn**  
**Der Amtsvorsteher**

Gez. Reimers  
Amtsvorsteher